



Anerkennungsverfahren



In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED] Tunis / Tunesien

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]  
4 [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Rathausgasse 11a  
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Der Antragsteller, tunesischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben nach am 01.08.2014 über Belgien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.10.2014 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 06.11.2014.

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Antragsteller im Wesentlichen an, dass er Tunesien aufgrund einer ihm drohenden Haftstrafe verlassen habe. Aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Situation habe er vor dem Eingang der Universität in Tunis Gemüse verkauft, ohne hierfür eine Genehmigung gehabt zu haben. Im März 2008 sei er von Angehörigen der Stadtverwaltung und der Polizei darauf hingewiesen worden, dass er dort nicht verkaufen dürfe. Es sei dann zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, in deren Folge seine Ware beschlagnahmt worden sei. Aus Verärgerung hierüber habe er ein Gewicht in Richtung eines Polizeifahrzeugs geworfen und dieses getroffen. Danach sei ihm die Flucht vor der Polizei und Ausreise nach Libyen gelungen. Von seinem Vater habe er später erfahren, dass er in Abwesenheit zu einer Haftstrafe von neun Monaten verurteilt worden sei.

Zudem gab der Antragsteller an, dass er psychisch erkrankt sei.

Nach dem Inhalt einer als Beweismittel vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Klinikums Düsseldorf vom 30.04.2015 leidet dieser an einer behandlungsbedürftigen Posttraumatischen Belastungsstörung, die auf eine auch in Deutschland erlittene schwere körperliche Misshandlung zurückzuführen sei. Eine langfristig angelegte ambulante Behandlung über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren sei zur Vermeidung einer Dekompensation mit lebensbedrohlicher Verschlechterung des Störungsbildes erforderlich. Zudem sei eine engmaschig betreute medikamentös-psychiatrische Behandlung angeraten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVfG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Soweit er sich auf eine ihm angeblich drohende Haftstrafe beruft, ist dem Vorbringen eine Anknüpfung einer solchen Maßnahme an ein asylrelevantes Merkmal nicht zu entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich dabei allein um eine kriminelle Strafverfolgung handeln würde. Gleiches gilt für den Vortrag des Antragstellers, dass er Tunesien illegal verlassen habe. Jeder Tunesier, der beabsichtigt, ohne offizielles Reisdokument das tunesische Territorium zu verlassen, wird mit einer Gefängnisstrafe zwischen 15 Tagen und 6 Monaten sowie einer Geldstrafe zwischen umgerechnet 15 bzw. 60 Euro oder zu einer der beiden Strafarten verurteilt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Tunesien vom 21.10.2014, Gz.: 508-516,80/3 TUN).

Nachfluchtgründe sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die schlechte wirtschaftliche Lage des Antragstellers ist asylrechtlich ebenfalls nicht relevant. Das Asylrecht soll politisch Verfolgte schützen und hat nicht die Aufgabe, all denen Aufnahme zu gewähren, die in ihrer Heimat unter schlechten wirtschaftlichen Bedingungen leben müssen und hoffen, in der Bundesrepublik Deutschland ihre Lebenssituation verbessern zu können.

Die Voraussetzungen der Asylerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylVfG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die tunesische Regierung hat die Ratifizierung wichtiger menschenrechtsbezogener VN-Konventionen beschlossen. Zudem ratifizierte Tunesien Anfang Juli 2011 u. a. das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Das Statut ist für Tunesien zum 1. September 2011 in Kraft getreten. Tunesien ist unter anderem an einem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gebunden. Dem Bereich Strafvollzug wird von der aktuellen Regierung große Bedeutung zugemessen. Die hygienischen Verhältnisse in der Haft entsprechen nicht europäischen Standards, wohl aber den VN-Standards für Haftbedingungen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes a.a.O.).

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen dem Antragsteller bei Rückkehr in sein Herkunftsland.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Die gemäß § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigende Gefahr kann sich trotz an sich im Zielstaat verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antragsteller konnte durch das vorgelegte Gutachten nachweisen, dass er an einer dauerhaften psychischen Erkrankung leidet, die der medikamentösen und fachärztlichen Behandlung bedarf. Da der Antragsteller nach seinen glaubhaften Angaben in Tunesien ein Leben am Rande des Existenzminimums geführt hat und auch nicht über vermögende Angehörige verfügt, dürfte für ihn selbst in den Ballungsräumen seines Heimatlandes keine

qualifizierte psychiatrische Behandlung zu erlangen sein. Es besteht für ihn daher bei Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr einer durchgreifenden Gesundheitsbeeinträchtigung.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Cichy

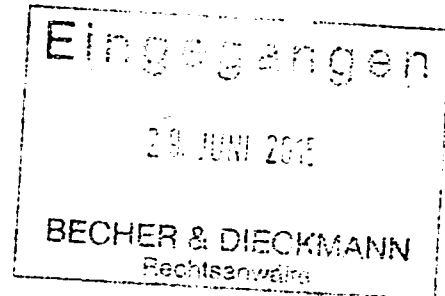


## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstr. 39  
40213 Düsseldorf



erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).